

# MOTION

**Urheber** PDCC, durch Sidney Kamerzin  
**Gegenstand** Anwaltspraktikum – beaufsichtigte berufsmässige Vertretung  
**Datum** 10.11.2015  
**Nummer** 3.0227

---

Gemäss Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a ZPO ist die berufsmässige Vertretung von Parteien vor schweizerischen Gerichten lediglich Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichten zu vertreten.

Die Kantone müssen also vorsehen, dass die Anwaltspraktikanten unter Aufsicht ihres Praktikumsleiters zur berufsmässigen Vertretung befugt sind (BOHNET/MARTENET, Droit de la profession d'avocat, Bern 2009, Nr. 951).

Bei einem praxisnahen Anwaltspraktikum müsste der Anwaltspraktikant unter Aufsicht des Praktikumsleiters Gelegenheit haben, den Klienten zu vertreten, d.h. (alleine) an den Verhandlungen teilzunehmen, (alleine) im Namen des Praktikumsleiters zu plädieren und die Schriftenwechsel (alleine) zu unterzeichnen.

Eine vollständige Ausbildung soll dem Praktikanten unter Aufsicht seines Praktikumsleiters ermöglichen, an Sitzungen (Verhandlungen, Gutachten, usw.) sowie bei Schriftenwechsel (gerichtlich usw.) selbstständig zu handeln. Andernfalls bleibt das Praktikum unvollständig und wird den Anforderungen einer angemessenen Ausbildung nicht gerecht.

Grundsätzlich sind Praktikanten ohne Anwesenheit ihres Praktikumsleiters an den Walliser Gerichten während der Verhandlungen zwar zugelassen, aber einige Richter sehen es nicht gerne, wenn ein Anwaltspraktikant seinen Klienten alleine vertritt oder die Schriftenwechsel alleine unterzeichnet. Dasselbe gilt für Schriftenwechsel, die vom Praktikumsleiter nicht gegengezeichnet sind.

Viel schlimmer noch ist, dass das Berner Berufungsgericht kürzlich eine Beschwerde, die einzig von einem Praktikanten unterzeichnet wurde, für unzulässig erklärt hat (TENCHIO, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2013, Nr. 9 ad Art. 68 ZPO)!

Im Sinne der Rechtssicherheit und um den Praktikanten ein praxisnahes Praktikum zu ermöglichen, damit sie sich ein genaues Bild von ihrem künftigen Berufsleben verschaffen können, muss dieser Mangel behoben werden.

Auf jeden Fall ist diese Regelung auf ziviler und administrativer Ebene erforderlich.

Auf strafrechtlicher Ebene könnte eine solche Erweiterung auch ins Auge gefasst werden, sofern sie mit dem Bundesrecht im Einklang steht (BOHNET/MARTENET, Droit de la profession d'avocat, Bern 2009, Nr. 972).

## **Schlussfolgerung**

Wir fordern eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung, um es den Anwaltspraktikanten zu ermöglichen, unter Aufsicht ihres Praktikumsleiters (alleine) an den Verhandlungen teilzunehmen, (alleine) im Namen des Praktikumsleiters zu plädieren und die Schriftenwechsel betreffend zivile, administrative und, gegebenenfalls, strafrechtliche Angelegenheiten (alleine) zu unterzeichnen.